

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 1326

2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 ² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz.	Art. 9 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)] ² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz.	
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung	Art. 33 Abs. 1 (geändert) Rückweisung zur Verbesserung <u>bzw. zur Übersetzung</u> (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.	¹ Die Behörde weist unklare, <u>weitschweifige</u> , unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.	
Art. 34 Sprache der Instruktion ¹ Gemeindebehörden und Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache.	Art. 34 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)] ¹ Gemeindebehörden und Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache.	
Art. 56 Wiederaufnahme ¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.	Art. 56 Abs. 1 ¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn b (geändert) die Partei oder die Behörde nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.	
Art. 62 Direktion ¹ Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a	Art. 62 Abs. 1 ¹ Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,	b (geändert) der Regierungsstatthalterinnen oder <u>und</u> Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,	
Art. 63 Regierungsstatthalter ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen ² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	Art. 63 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)] <u>Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen Aufzählung unverändert. ² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	
Art. 64 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,	Art. 64 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht a (geändert) ein<u>kein</u> Rechtsmittel unmittelbar an <u>das Verwaltungsgericht oder an eine andere</u> verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, c die Direktion beziehungsweise die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.	b (geändert) [FR: (unverändert)] das eidgenössische Recht einkein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, c (geändert) die Direktion beziehungsweise die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalternicht kantonal letztinstanzlich entscheidet.	
Art. 88 Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter beurteilt auf Klage hin	Art. 88 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)] Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)] ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter beurteilt auf Klage hin Aufzählung unverändert.	
Art. 104 Parteikosten ¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. ⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	Art. 104 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (geändert) ¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. ⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinenAnspruch auf Parteikostenersatz.	
Art. 105	Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.	¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich unter Vorbehalt von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren, b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder Wohnsitz</u> in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.	
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren ¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.	Art. 108 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2a (neu) ¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete<u>gebietet</u> eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten<u>rechtfertigen</u>, keine Verfahrenskosten zu erheben.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	2a Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt.	
Art. 115 Zuständigkeit ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	Art. 115 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)] ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	
Art. 116 Vorgehen	Art. 116 Abs. 2a (neu) 2a Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.	
	II.	
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:	
Art. A1-1 ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):	Art. A1-1 Abs. 2 ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
Tabelle eingefügt	Tabelle geändert: Spalte "Gesetz" unverändert [FR: geändert]; Spalte "Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)" unverändert [FR: geändert]; Zelle "10." / "Gesetz" geändert; Zelle "10." / "Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)" geändert Tabelle 1	
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel ¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege¹⁾, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. ² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)²⁾, soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert) ¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet <u>richten</u> sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. ² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren <u>Beschwerdeverfahren</u> als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)³⁾, soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ SR 173.110

³⁾ SR 173.110

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	^{2a} Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt. ³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). VRPG. Die Weiterziehung Beschwerde an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.	
Art. 17 Zivilstandsdienst 1 Zuständigkeit und Rechtsschutz ⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Art. 17 Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)] ⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das <u>beim</u> Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden.	
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen ³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Art. 20a Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)] ³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das <u>beim</u> Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden.	
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen	Art. 64 Abs. 2 (geändert)	

¹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden <u>Beanstandungen</u> der Erben.	
Art. 74a Rechtsschutz ¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Art. 74a Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)] ¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden.	
Art. 124 2.4 Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Art. 124 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)] ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden.	
Art. 131a 5.4 Rechtspflege ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Art. 131a Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)] ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden.	
	3. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)	Titel (geändert) Gesetz betreffend die Handänderungssteuer	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<u>Handänderungssteuergesetz (HGHSStG)</u>	
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung ⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2.	Art. 11a Abs. 5 (geändert) ⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, <u>das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.</u>	
	Art. 16a (neu) Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung. ² Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung.	
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren	Art. 17a Abs. 1 (geändert)	

¹⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor<u>innert 30 Tagen nach</u> Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur <u>nachträglichen</u> Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer ¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	Art. 17b Abs. 1 (geändert) ¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz ² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	Art. 23 Abs. 2 (geändert) ² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	
Art. 24a 3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	Art. 24a Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)] ¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 25 Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steueranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen.	¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steueranlagung <u>bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3</u> beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise <u>bzw.</u> Erlassbehörde einzureichen.	
Art. 26 Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.	Art. 26 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ , soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.	
Art. 27 Rechtsweg ¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden. ⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu) ¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts kann Einsprache erhoben werden. ⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz <u>gemäss Artikel 23</u> kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁵ Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	
Art. 28 ³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	Art. 28 Abs. 3 (geändert) ³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 <u>225</u> Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
	Art. 21a (neu) Pilotprojekte (Art. 401 ZPO) ¹ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.	
	5. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:	
	Art. 41a (neu) Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht 1 Verpflichtete Parteien ¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist. ² Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	
	Art. 41b (neu) 2 Schaden und Finanzielles	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	¹ Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht. ² Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten. ³ Beahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. ⁴ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz,	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	JVG; BSG 341.1)	
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f